

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 1 / 2014 vom 17. April 2014

Inhalt:

- 1. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschafts-
hauses Kalübbe**

Amtliche Bekanntmachung

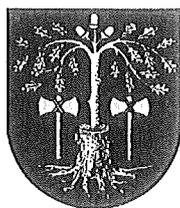
Das Amt Großer Plöner See wird am 17. April 2014 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Dörnick**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Grebin**: Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Kalübbe**: Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Kalübbe; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Nehnten**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rantzau**: Jahresrechnung 2013, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014, Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesen über die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Wegefläche in der Gemeinde Lammershagen.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16. April 2014

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Kalübbe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. April 2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das DGH steht allen Kalübbener Bürgerinnen und Bürgern, den örtlichen Vereinen, Organisationen und Parteien zu deren sozialen, kulturellen, satzungsgemäßen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung des DGH gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Träger des DGH ist die Gemeinde Kalübbe.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, das DGH in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und es den in § 3 bezeichneten Benutzern zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Organisation

Die Betreuung und Organisation des DGH wird einer Hausverwalterin / einem Hausverwalter übertragen, die / der von der Gemeinde eingesetzt und bestätigt wird. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Als Nachweis für in Umlauf befindliche Gebäudeschlüssel ist ein Schlüsselverzeichnis zu führen.

**§ 3
Nutzung**

- (1) Anmeldungen für Nutzungstermine nimmt grundsätzlich die Hausverwalterin / der Hausverwalter entgegen. Ausnahmen sind aufgrund von Urlaub oder Krankheit möglich.
- (2) Die Hausverwalterin / der Hausverwalter hat ein Hausbuch zu führen, so dass eine lückenlose Kontrolle der Nutzungen ermöglicht wird. Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde und des Kindergartens haben dabei Vorrang. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

Folgende Benutzer sind zugelassen:

- Örtliche Vereine, Organisationen und Parteien zu deren sozialen, kulturellen und satzungsgemäßen Zwecken.
- Private Nutzer zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen sowie Empfänge zu Familienfeiern, sofern der Jubilar und Antragsteller das 40. Lebensjahr erreicht hat.
- Eine gewerbliche sowie kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.

**§ 4
Aufsicht**

Der Zutritt zum DGH und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum DGH darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des DGH. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung und Übergabe der Räume den Schlüssel bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abzugeben.

**§ 5
Haftung**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson prüfen zu lassen; die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel und Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen unverzüglich mitgeteilt werden. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs-satzung durch Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtungen entstehen, wird kei-ne Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benut-zung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtli-chen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räume besenrein und die Einrichtungsgegen-stände sauber und ordentlich an die Hausverwalterin / den Hausverwalter mit dem Schlüssel zu übergeben. Er hat die Hausverwalterin / den Hauverwalter auf eventuelle Schäden aufmerksam zu machen.
Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn der nachfolgenden Veranstaltungen nicht verzögert wird.
- (4) Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum DGH ist nicht zulässig.

§ 7

Hausrecht

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus. Die Gemeinde hat eine Hausord-nung zu erstellen und im DGH auszuhängen, welche die wesentlichen Punkte der Satzung und das Nutzungsentgelt bekannt gibt. Im DGH besteht generelles Rauch-verbot.

§ 8

Verstöße

Verstöße gegen diese Satzung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 9

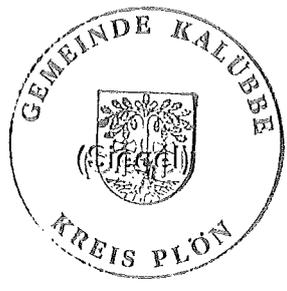
Entgelt

Für die Benutzung des DGH wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung zur Hausordnung ein Entgelt für die private Nutzung erhoben. Die jeweils gültigen Ent-gelte sind der veröffentlichten Hausordnung zu entnehmen.

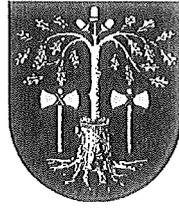
**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Gemeinderaumes vom 26. März 1985 und Hausordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kalübbe vom 24. Januar 1995 außer Kraft.

Kalübbe, 07. April 2014



Gemeinde Kalübbe
Der Bürgermeister



Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Kalübbe

Vorwort:

Das Dorfgemeinschaftshaus soll verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürger der Gemeinde Kalübbe ein Treffpunkt sein. Eine größere Gemeinschaft kann allerdings nicht ohne bestimmte Regeln auskommen, daher müssen wir für unser Dorfgemeinschaftshaus eine Ordnung festlegen. Die Gemeinde Kalübbe hat hohe Kosten und viel Mühe auf sich genommen, um dieses Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.

Aus diesem Grund tragen alle, die diese Räume nutzen, eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen.

1. Hauptnutzer ist die Gemeinde Kalübbe und der Kindergarten. Darüber hinaus soll das Dorfgemeinschaftshaus auch Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kalübbe für sportliche Aktivitäten, Arbeitskreise und private Feiern zur Verfügung stehen.
2. Das Betreten der Räume darf nur mit einer zuständigen Person geschehen, die den Schlüssel übernommen hat. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung für das Haus (oder die entsprechenden Räume) und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume einschl. WC) sauber verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtungen und alle weiteren elektrischen Anlagen sind auszuschalten. Tische und Stühle dürfen wegen der Filzfüße nicht über den Boden gezogen werden.
3. Die Schlüssel sind bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter verfügbar. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift einer Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Die Inhaberin / der Inhaber eines Schlüssels haftet dafür. Der Schlüssel muss spätestens am nächsten Morgen oder dem vereinbarten Zeitpunkt bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abgegeben werden.
4. Unerlaubte Handlungen und verursachte Schäden haben zur Folge, dass diejenigen Personen bzw. Eltern für alle Schäden, die daraus entstehen, in voller Höhe haften müssen.

- 5. Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses (oder der Räume) bemerkt werden, sind sofort der zuständigen Hausverwalterin / dem zuständigen Hausverwalter zu melden.
- 6. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Ebenso sind die Vorschriften zur Unfallverhütung und der Hygieneverordnung einzuhalten.
Im DGH besteht generelles Rauchverbot!
- 7. Es sollte selbstverständlich sein, dass jede Benutzerin / jeder Benutzer des Hauses (oder der Räume) und des Parkplatzes einschl. des Vorplatzes vor dem Verlassen für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
- 8. Auf dem Gelände am Haus gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge sind so zu parken, dass niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und erhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung. Auf Nachbarn und Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.
Die Feuerwehrezufahrt ist unbedingt freizuhalten!
- 9. Alle Räume sind ausgefegt, feucht gewischt und das abgewaschene Geschirr sowie die übrige Einrichtung in der Küche und dem WC sauber zu übergeben.
- 10. Diese Hausordnung soll gewährleisten, dass der Betrieb reibungslos abläuft, zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Kalübbe. Dies wiederum kann und wird nur gelingen, wenn jeder freiwillig und durch guten Willen dazu beiträgt.
- 11. Für private Nutzungen ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro je Nutzung zu entrichten.
Für Vereine, öffentliche Einrichtungen und Parteien/Wählergemeinschaften ist die Nutzung im Rahmen ihrer Satzungen gebührenfrei.

Kalübbe, 07. April 2014



Gemeinde Kalübbe
Der Bürgermeister